

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 10.

Freitag, den 14. Januar

1916.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter und Speisefetten aller Art.

Gemäß § 12 Ziffer 5 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und § 8 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915, sowie in Ergänzung und weiterer Ausführung der nachstehend abgedruckten Ausführungsverordnung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einschl. der Städte mit der Revidierten Städteordnung folgendes angeordnet:

Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern

zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 807) und zur weiteren Ausführung der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728).

§ 1.

Zu §§ 1 bis 7 und 12 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 und §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915/4. November 1915.

§ 1.

In Sachsen wird eine allgemeine Regelung des Verkehrs mit Butter eingeführt. Die der Zentraleinkaufsgesellschaft durch die Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 eingeräumte Stellung übernimmt die Landesverteilungsstelle in Dresden.

Wegen Bestellung eines Schiedsgerichts für Streitigkeiten zwischen der Landesverteilungsstelle und den Unternehmern ergeht besondere Verordnung.

§ 2.

In Sachsen erzeugte Milch und Milchprodukte dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ausgeführt werden.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, soweit der inländische Mindestbedarf gedeckt ist und für die Mengen, die etwa die Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin gemäß § 12 Absatz 1 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 zu fordern hat.

II.

Zu § 8 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915.

§ 3.

Butter darf innerhalb Sachsens an Verbraucher gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn sich die Empfänger im Besitze von Butterkarten oder ähnlichen Ausweisen befinden. Die Inhaber von Gastwirtschaften, Pensionen, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten stehen im Sinne dieser Verordnung den Verbrauchern gleich. Sie erhalten die dem Umfange ihres Betriebes entsprechende Anzahl von Butterkarten. Die weitere Abgabe von Butter in ähnlichen Betrieben oder Anstalten an deren Gäste oder Inassen zum Verzehren erfolgt ohne Butterkarten.

Die Gültigkeit der Butterkarten ist nicht auf die Gemeinde, die sie ausgestellt hat, beschränkt. Gemeinden, die durch Zuschuß öffentlicher Mittel eine Verbilligung der Butter für ihre Gemeindeangehörigen erzielen, können indes den Bezug dieser verbilligten Butter für die Angehörigen anderer Gemeinden ausschließen.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich einer Regelung durch die Landeszentralbehörde, gemäß § 8 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 Bestimmungen zu treffen.

§ 4.

Die Butterkarten werden für die Person und die Woche ausgestellt. Sie lauten auf höchstens $\frac{1}{2}$ kg, gewähren jedoch kein Recht auf Bezug dieser Menge. Die Gemeinden können nach Maßgabe der vorhandenen Bestände und der Zuweisungen für die einzelne Woche bestimmen, daß auf die Butterkarte nur ein Teil des Höchstbetrages bezogen werden darf. In Geschäften und im Marktverkehr darf Butter nur auf die laufende Woche entnommen werden. Ueber die Form der Butterkarte ergeht besondere Anweisung.

Es ist, soweit in der Gemeinde Butter verschiedener Herkunft zu verschiedenen Preisen verkauft wird, durch Vermerk oder besondere Kennzeichnung der Karten für Angehörige eines Familienhaushalts, deren Haushaltungsvorstände ein geringeres Einkommen als 1900 M. haben, dafür zu sorgen, daß diesen minderbemittelten Haushaltungen auf Antrag vorzugsweise die billigere Butter zugeführt wird. Angehörige eines Familienhaushalts mit mehr als drei Kindern unter 14 Jahren haben auf diese Vorzugskarten Anspruch, solange das Einkommen des Haushaltungsvorstandes 3100 M. nicht überschreitet. Auch für Herbergen, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten sind auf Antrag die Vorzugskarten auszugeben.

Anordnungen des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

Zu den §§ 3 und 4 der Ministerialverordnung:

1.

Als Ausweise zum Bezuge von Butter werden für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg „Buttermarken“ ausgegeben, die von den Verbrauchern beim Einkauf von Butter abzugeben sind.

Außer Butter dürfen auch andere Streichfette im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg an Verbraucher gewerbsmäßig nur gegen Hingabe von „Buttermarken“ des Bezirksverbandes Schwarzenberg oder entsprechender Ausweise anderer sächsischer Kommunalverbände abgegeben werden.

Als Streichfette im Sinne dieser Bekanntmachung gelten Margarine und Kunstspeisefett, sowie ausgepreßtes und ausgelassenes Schweinefett (Schmalz) mit Ausnahme des Wurfvettes.

2.

Die Buttermarken werden vom Bezirksverband ausgestellt und durch die Gemeindebehörden zugleich mit den Brotmarken für 4 Wochen im Voraus ausgegeben.

Jede Buttermarke dient als Ausweis zum Bezuge von $\frac{1}{4}$ Pfund (125 g) Butter oder sonstiger Streichfette, gewährt jedoch keinen Anspruch auf Lieferung der gewünschten Waren und Mengen.

Jede Person erhält auf die Woche in der Regel eine Buttermarke; für Kinder unter 1 Jahr werden keine Buttermarken ausgegeben.

Gast-, Schank und Speisewirtschaften, Kranken- und Pflgeanstalten, Konditoreien, Bäckereien und sonstige gewerbliche Betriebe, die Butter und sonstige Streichfette verarbeiten, erhalten auf Antrag Buttermarken in der Regel in Höhe der Hälfte derjenigen Menge, die sie nachweislich im Oktober 1915 verbraucht haben. Die Entscheidung über die Zuteilung trifft die Gemeindebehörde, der auf Verlangen jede gewünschte Auskunft zu erteilen ist. Der Bezirksverband behält sich vor, Grundsätze über die Zuteilung aufzustellen.

3.

Die Gemeindebehörden können, falls die in der Gemeinde verfügbaren Bestände an Butter und sonstigen Streichfetten nicht ausreichen, um für jede Person den Bezug von wöchentlich $\frac{1}{4}$ Pfund Butter oder sonstigen Streichfetten zu gewährleisten, entweder zunächst nur einen Teil der nach Ziff. 2 auszugebenden Buttermarken ausgeben oder bestimmen, daß auf jede Buttermarke in einer einzelnen Woche nur ein Teil des Höchstbetrages von $\frac{1}{4}$ Pfund bezogen werden darf.

Die Gemeindebehörden können auch vorschreiben, daß der Verkauf von Butter und sonstigen Streichfetten nur an bestimmten Wochentagen erfolgen darf.

Derartige Bestimmungen sind ortsüblich bekanntzumachen und zugleich dem Bezirksverband schriftlich mitzuteilen.

4.

Die Buttermarken sind von gelber Farbe; sie enthalten die Bezeichnung „Königreich Sachsen“, „Kommunalverband Schwarzenberg“, „Buttermarke“, $\frac{1}{4}$ Pfund Butter oder Fett“ und den Gültigkeitsvermerk „Gült. vom . . . bis . . .“.

Sie gelten nur innerhalb der aufgedruckten Gültigkeitsdauer. Jedoch können Butter und sonstige Streichfette von einem außerhalb des Bezirksverbandes gelegenen Orte Sachsens durch die Post auch gegen Buttermarken, deren Gültigkeitsdauer noch nicht begonnen hat, für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen im Voraus bezogen werden.

5.

Der Bezug der billigen bayrischen Butter ist nur gegen „Vorzugsmarken“ gestattet, die nach näherer Anweisung der Gemeindebehörden ausschließlich an Minderbemittelte im Sinne des § 4 der Ministerialverordnung gegen Rückgabe oder statt der gewöhnlichen Buttermarken ausgegeben werden.

Die Vorzugsmarken unterscheiden sich von den gewöhnlichen Buttermarken dadurch, daß sie die Bezeichnung „Vorzugsbuttermarke“ enthalten oder von roter Farbe sind.

Der Amtshauptmann wird ermächtigt, vorzuschreiben, daß auch Landbutter oder Inlandsbutter überhaupt nur gegen Vorzugsmarken abgegeben werden darf.

§ 5.

Butterkarten dürfen nur für Personen ausgegeben werden, die selbst, durch eine zum Haushalte gehörige oder besonders zur Vertretung ermächtigte Person bei der Kartenausgabestelle die Erklärung abgeben, daß sie keine Butter von Orten außerhalb Sachsens beziehen. Die einmal abgegebene Erklärung gilt bis zum Widerruf auch für die spätere Ausgabe von Karten.

Die wissentliche wahrheitswidrige Erklärung und das absichtliche oder fahrlässige Unterlassen des Widerrufs werden nach § 10 bestraft.